

PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemarkung Teterow



GE 1 a / o GRZ 0,8 GH = max. 25 m über Bezugshöhenlinie	GE 1.1 a / o GRZ 0,8 GH = max. 8 m über Bezugshöhenlinie	GEe2 a / o GRZ 0,8 GH = max. 12 m über Bezugshöhenlinie
---	--	---

ZEICHNERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG 1990 - PLANZV 90 - ZULETZT GEÄNDERT AM 14. JUNI 2021

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Gewerbegebiet mit Nummerierung des Teilgebietes (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18 BauNVO)
Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
Höhenlinie gem. DIN 18106 als Bezugshöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugshöhenlinie, als Höchstmaß: Gebäudehöhe z.B. GH 25 m über Bezugshöhenlinie

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteich (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
Zweckbestimmung: Erdstille (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zweckbestimmung: Kennzeichnung der Maßnahmenflächen
Zuordnungen: Neuanlage / Erneuerung / Erweiterung / Freizeitanlage / Freizeitanlage / Freizeitanlage
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und § 9 Abs. 6 BauGB

8. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Teilgebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 18 Abs. 5 BauNVO)
M/Geh., Fahr- und Leitungsrechte zu belastenden Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Hier: Zugestanden der Ver- und Entsorgungsträger und der Stadt Teterow
M/Landungsrechte zu belastenden Flächen mit Angabe der Nutzungsberechtigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Hier: Zugestanden der Ver- und Entsorgungsträger und der Stadt Teterow

9. II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN
Schulbereich nach Richtlinie RASt 08, Ziffer 6.3.3.3 (sonstige Bereiche sind von der Besetzung befreit)
Anbauweise nach FStG gem. § 9 Abs. 1

10. III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Flurstücksbezeichnung
Flurstücksgrenze
Vorhandene bauliche Anlagen
Vorhandene Bepflanzung
Abgrenzung unterschiedlicher Maßnahmenflächen

11. IV. NUTZUNGSCHARAKTER
Art der baulichen Nutzung
Bauweise
Grundflächenzahl
maximale Gebäudehöhe in Meter über Bezugshöhenlinie

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Freistehende Werbeanlagen (§ 1 Abs. 5 und 6, § 8 BauNVO)

a) Es werden Werbeanlagen in den Teilgebieten GE 1, GE 1.1 und ein eingeschränktes Werbeanlagen in Teilgebiet GEe 2 gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
b) Im Teilgebiet GE 1 sind allgemein zulässig:
- nicht erheblich belastende Werbeanlagen aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

c) Im Teilgebiet GE 1.1 sind allgemein zulässig:
- nicht erheblich belastende Werbeanlagen aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

d) Im Teilgebiet GEe 2 sind allgemein zulässig:
- das Wohnen nicht wesentlich störende Werbeanlagen aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

e) In allen Teilgebieten sind ausnahmsweise zulässig:
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen, die dem Werbeanlagen zugerechnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Zulässige Wohnungen im Planbereich müssen für den Betrieb/Abfall unverzichtbar erforderlich sein.
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, wenn sie den im Planbereich angesiedelten Betrieben und/oder deren Mitarbeiter/innen dienen.

f) Nicht Teil der Planung in allen Teilgebieten sind gem. § 1 (5) BauNVO:
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfäche von mehr als 200 m².

g) Nicht Teil der Planung in allen Teilgebieten sind gem. § 1 (6) BauNVO:
- Vergnügungsstätten.

B. Maß der baulichen Nutzung

a) Grundflächenzahl GRZ (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
Die maximal zulässige GRZ in allen Teilgebieten beträgt 0,8.

b) Höhe baulicher Anlagen GH (§ 16 BauNVO)
Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist wie folgt festgesetzt:
- GE 1 max. 25 m über Bezugshöhenlinie,
- GE 1.1 max. 8 m über Bezugshöhenlinie,
- GEe 2 max. 12 m über Bezugshöhenlinie.

Es gilt die in der Planzeichnung Teil A gem. § 18 (1) BauNVO festgesetzten Höhenlinien.
Es gilt für die in der Planzeichnung Teil A gem. § 18 (1) BauNVO festgesetzten Höhenlinien innerhalb einer vorgesehenen Überbauung, gilt die höchste Höhenlinie als Bezugshöhe.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 3 und 4 BauNVO)
In allen Teilgebieten ist sowohl die offene Bauweise (a) als auch die abweichende Bauweise (a) zulässig, in der abweichenden Bauweise (a) sind auch Gebäude zulässig mit einer Länge über 50 m unter Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsvorschriften zwischen Gebäuden und gegenüber Grundstücksgrenzen.

4. Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB, § 1 Abs. 4, § 14 BauNVO)
a) Dem Nutzungszweck der Werbeanlagen dienende Versorgungsanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
b) In der Planzeichnung ist eine Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB) mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt. Das Regenrückhaltebecken kann auch als Feuerlöschteich genutzt und baulich ausgebaut werden.

5. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 20 BauGB)
Die Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen ist wie folgt festgesetzt:
- GE 1: Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von + 5 m bis - 10 m zulässig.
- GE 1.1: Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von + 2 m bis - 5 m zulässig.
- GEe 2: Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von + 2 m bis - 2 m zulässig.

Ausschlaggebende Bezugshöhe ist die in der Planzeichnung jeweils nächstliegende Bezugshöhenlinie. Liegen mehrere Bezugshöhenlinien innerhalb einer vorgesehenen Aufschüttung, gilt die höchste Bezugshöhenlinie. Liegen mehrere Bezugshöhenlinien innerhalb einer vorgesehenen Abgrabung, gilt die tiefste Bezugshöhenlinie.

Veränderungen der Geländehöhe innerhalb der Maßnahmenflächen gem. § 1 (1) 20 BauGB sind nicht zulässig. Veränderungen innerhalb der Anbauweiseflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind zulässig.

6. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
a) Die in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen dienen dem Erhalt und zum Schutz der vorhandenen Vegetation. Die in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen mit den Kennzeichnungen M 2 - M 5 dienen außerdem als CEF-Maßnahmen für den Artenschutz. Sie sind entsprechend der Vorgaben des Artenschutzfachberichtes vom 25. Februar 2020 anzulegen und zu pflegen.
b) Zum Schutz von nachtaktiven Tieren wie Insekten und Fledermäusen ist nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgerichtete Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

7. Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und b BauGB)
a) Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind die entsprechenden Gehölze gleichwertig zu ersetzen.
b) Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzflächen 'A' sind dreireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen und als freiwachsende Hecken zu entwickeln. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise siehe Begründung.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.
c) Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzflächen 'B' sind mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen und als freiwachsende Siedungsgelände zu entwickeln. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise siehe Begründung.) Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

B. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO M-V)

1. Fassaden
Glanzlose Fassadenmaterialien mit einem Reflektormerwert $\rho \leq 60$ gemäß DIN EN 13300 sind nicht zulässig.

2. Werbeanlagen
Freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig am Ort der Leistung und bis zu einer Höhe von 6 m über Bezugshöhe. An Gebäuden angebrachte Werbeanlagen dürfen die jeweilige Gebäudehöhe nicht übersteigen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig.

3. Versorgungsanlagen
Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind in den Werbeanlagen nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Selbständige Anlagenstandorte sind in den Werbeanlagen nicht zulässig.

C. Hinweise

1. Bodendenkmale
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiter oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Altlasten
Wenden bei Bauearbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abtoriger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste aller Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Altlastbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465), verpflichtet. Auf Grundlage des § 2 des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) sind die Altlasten unverzüglich dem Landkreis Rostock, Umweltamt, Sachgebiet Immissions- und Bodenschutz, anzuzeigen.

3. Artenschutz und Eingriffsfristen
Um keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hervorzurufen, ist es erforderlich, dass die Bauzeiten außerhalb der Brutzeit liegen. Es ergibt sich über alle Arten betrachtet für die Bauleitplanung ein Baufenster in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. Januar (vgl. Tab. 2 des Artenschutzfachberichtes). Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch diese Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Baubereichen aktive Brutstätten vorliegen. Ggf. sind auch Hilfsmaßnahmen erforderlich (z.B. Vergarnen von Vögeln durch Einfassen vakanter Flächen mit Flatterbändern).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben nach LUNG MV (2016) für den frühen Brutbeginn von Amsel (Anfang Februar) und Ringelbläue (Ende Februar) und das späte Brutende von Amsel (Ende November) nur selten zutreffen, so dass sich im Ergebnis einer ökologischen Baubegleituntersuchung in der Regel ein Baufenster von Mitte September bis Mitte März ergibt.

4. Baumschutz
Bäume mit mindestens 100 cm Stammumfang sind gemäß § 18 NatSchG M-V geschützt. Soweit geschützte Bäume entfernt werden sollen, bedarf dies der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

5. Schutz des Oberbodens
Die DIN-Normen 1915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

6. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
Die DIN-Norm 19920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

7. Naturschutzfachlicher Ausgleich
Teile der erforderlichen 128 860 Kompensationsflächenäquivalente werden durch Anlagen von freiwachsenden Gebüsch und Hecken (2658) innerhalb des Plangebietes ersetzt. Der verbleibende Rest wird extern in der Gemeinde Groß Roge auf den Flurstücken 43 und 316 der Flur 1 in der Gemarkung Mielkow errichtet.
Der erforderliche Ausgleich für den Artenschutz wird durch CEF-Maßnahmen (Anlage und Gestaltung von Bereichen innerhalb (M 2 - M 5) und außerhalb (M 1) des Plangebietes) sowie durch Vermehrungsmaßnahmen (Erhalt von Gehölzstrukturen und von Schilfröhricht) errichtet.

Die externe Ausgleichsmaßnahme (M 1) inklusive der erforderlichen Gestaltung und Pflege der Fläche wird durch einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Teterow und der Firma Mithery Biotec B.V. & Co. KG geschlossen wird, gesichert.

Die CEF-Maßnahmen sind mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Arbeiten umzusetzen, anzulegen und zu pflegen (Bestandteil des städtebaulichen Vertrages).

In gestalterischer Hinsicht sind freiwachsende Hecken und Gebüsch (M 6 A und B) im Plangebiet anzulegen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme (M 1) inklusive der erforderlichen Gestaltung und Pflege der Fläche wird durch einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Teterow und der Firma Mithery Biotec B.V. & Co. KG geschlossen wird, gesichert.

Die CEF-Maßnahmen sind mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Arbeiten umzusetzen, anzulegen und zu pflegen (Bestandteil des städtebaulichen Vertrages).

In gestalterischer Hinsicht sind freiwachsende Hecken und Gebüsch (M 6 A und B) im Plangebiet anzulegen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme (M 1) inklusive der erforderlichen Gestaltung und Pflege der Fläche wird durch einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Teterow und der Firma Mithery Biotec B.V. & Co. KG geschlossen wird, gesichert.

Die CEF-Maßnahmen sind mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Arbeiten umzusetzen, anzulegen und zu pflegen (Bestandteil des städtebaulichen Vertrages).

In gestalterischer Hinsicht sind freiwachsende Hecken und Gebüsch (M 6 A und B) im Plangebiet anzulegen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme (M 1) inklusive der erforderlichen Gestaltung und Pflege der Fläche wird durch einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Teterow und der Firma Mithery Biotec B.V. & Co. KG geschlossen wird, gesichert.

Die CEF-Maßnahmen sind mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Arbeiten umzusetzen, anzulegen und zu pflegen (Bestandteil des städtebaulichen Vertrages).

In gestalterischer Hinsicht sind freiwachsende Hecken und Gebüsch (M 6 A und B) im Plangebiet anzulegen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme (M 1) inklusive der erforderlichen Gestaltung und Pflege der Fläche wird durch einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Teterow und der Firma Mithery Biotec B.V. & Co. KG geschlossen wird, gesichert.

Die CEF-Maßnahmen sind mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Arbeiten umzusetzen, anzulegen und zu pflegen (Bestandteil des städtebaulichen Vertrages).

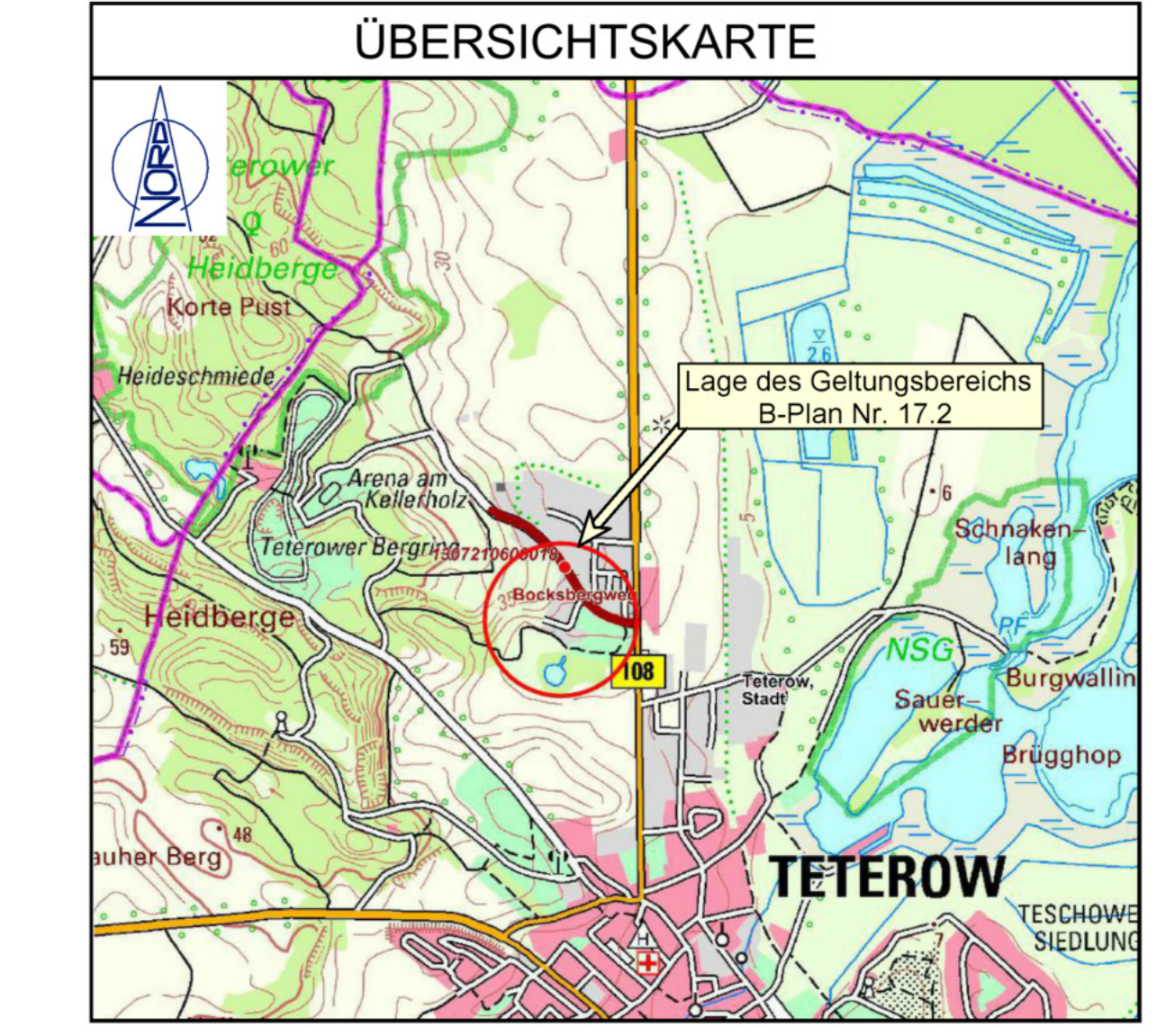
In gestalterischer Hinsicht sind freiwachsende Hecken und Gebüsch (M 6 A und B) im Plangebiet anzulegen.

SATZUNG DER STADT TETEROW

LANDKREIS ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17.2

für das Gebiet südlich der Straße 'Bocksbergweg', westlich der 'Rostocker Chaussee' (B 108), nördlich 'Schwarzer See' und östlich des Betriebsgeländes Bocksbergweg 5 und eines Freiflächen-Photovoltaikparks

ÜBERSICHTSKARTE



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Czerfinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplanung-bornhoeved.de

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.03.2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.12.2018. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Teterower Zeitung - mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Teterow - am 21.01.2019 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.02.2019 durchgeführt. Die Mitteilung erfolgte durch die örtliche Bekanntmachung in der Teterower Zeitung.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtvertretung hat am 23.06.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.07.2020 bis 31.08.2020 während folgender Zeiten: Montag, dienstags, mittwochs von 8.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 17.00 Uhr und freitags von 8.00 - 14.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.07.2020 durch Abdruck in der Teterower Zeitung und am 15.07.2020 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Teterow, den 21.07.2020

..... Bürgermeister

..... Siegel

Demnächst, den Offentl. best. Verm. Ing.

..... Siegel

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs, mit Stand vom 02.04.2024, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 17.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.03.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Teterow, den 02.04.2024

..... Bürgermeister

..... Siegel